

**EUROPÄISCHES  
KULTURERBE-SIEGEL  
LEITLINIEN  
FÜR BEWERBERSTÄTTEN**



**EUROPEAN  
HERITAGE LABEL**



## Inhaltsverzeichnis

1. Kontext .....	3
2. Das Europäische Kulturerbe-Siegel im Vergleich zu anderen Initiativen im Bereich des Kulturerbes .....	4
3. Wer kann teilnehmen? .....	4
3.1 Bestimmung des Ausdrucks „Stätten“ .....	4
3.2 Geografischer Geltungsbereich .....	5
4. Auswahlkriterien .....	5
5. Wie werden die Stätten ausgewählt? .....	8
5.1 Vorauswahl auf nationaler Ebene .....	8
5.2 Auswahl auf EU-Ebene .....	9
6. Nationale thematische Stätten und länderübergreifende Stätten.....	10
6.1 Nationale thematische Stätten .....	10
6.2 Länderübergreifende Stätten .....	10
7. Bewerbungsformular.....	12
8. Kontrolle der Stätten .....	12
9. Verzicht auf das Siegel .....	13
10. Die europäische Jury aus unabhängigen Experten .....	14
11. Kommunikation .....	14
12. Vernetzung .....	15
13. Finanzierung aus dem EU-Haushalt .....	15
Anhang: Zeitplan .....	16

## 1. Kontext

Die Ziele des Europäischen Kulturerbe-Siegels bestehen darin, das Zugehörigkeitsgefühl der europäischen Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junger Menschen, zur Europäischen Union auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Elemente der europäischen Geschichte und des Kulturerbes zu stärken, den Stellenwert der nationalen und regionalen Vielfalt zu würdigen sowie das Verständnis füreinander und den interkulturellen Dialog zu fördern. Mit dem Siegel werden für die europäischen Bürgerinnen und Bürger neue Möglichkeiten erschlossen, etwas über ihr gemeinsames und zugleich vielfältiges Kulturerbe, ihre gemeinsame Geschichte sowie über die Werte und die Rolle der EU zu erfahren.

Das Europäische Kulturerbe-Siegel wird Stätten zuerkannt, die einen bedeutenden europäischen symbolischen Wert haben und die die gemeinsame Geschichte Europas und den Aufbau der Europäischen Union (EU) sowie die europäischen Werte und die Menschenrechte hervorheben, welche das Fundament der europäischen Integration bilden.

Die Vorschriften und Verfahren für das Europäische Kulturerbe-Siegel sind in einem Rechtsakt verankert: [Beschluss Nr. 1194/2011/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Bewerber sollten daher zusätzlich zu den vorliegenden Leitlinien auch diesen Beschluss lesen. Bei Fragen zur Teilnahme an dieser Maßnahme und zum Vorauswahlverfahren auf nationaler Ebene können sich die Bewerberstätten an die Koordinierungsstelle ihres Landes wenden. Die Liste der nationalen Koordinierungsstellen ist [hier](#) zu finden.

Die Auswahl der Stätten erfolgt in zwei Phasen. Zunächst muss auf nationaler Ebene eine Vorauswahl der Stätten erfolgen. Anschließend übernimmt eine Jury aus unabhängigen Experten unter der Verantwortung der Europäischen Kommission die endgültige Auswahl auf europäischer Ebene.

Zwecks Zuerkennung des Siegels sollen die Stätten die folgenden Ziele anstreben:

- a) Hervorhebung ihrer europäischen Bedeutung;
- b) Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger Europas, insbesondere junger Menschen, für das gemeinsame Kulturerbe;
- c) Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren in der gesamten Union;
- d) Verbesserung und/oder Ausweitung des Zugangs für alle und insbesondere für junge Menschen;
- e) Vertiefung des interkulturellen Dialogs, insbesondere unter jungen Menschen, durch künstlerische, kulturelle und geschichtliche Bildung;
- f) Ausschöpfung der Synergien zwischen dem Kulturerbe einerseits und zeitgenössischer künstlerischer und kreativer Arbeit andererseits;

- g) Leistung eines Beitrags zur Attraktivität und zur wirtschaftlichen Erschließung und nachhaltigen Entwicklung der Regionen, insbesondere mittels Kulturtourismus.

## **2. Das Europäische Kulturerbe-Siegel im Vergleich zu anderen Initiativen im Bereich des Kulturerbes**

Stätten, die sich um das Europäische Kulturerbe-Siegel bewerben, müssen einen Projektvorschlag einreichen, der darauf ausgerichtet ist, einem europäischen Publikum die europäische Dimension der Stätte zu veranschaulichen. Außerdem müssen die Bewerberstätten deutlich machen, dass sie über die operative Kapazität zur Durchführung des Projekts verfügen. Im Mittelpunkt des Europäischen Kulturerbe-Siegels steht nicht die Erhaltung der Stätten für künftige Generationen; dies sollte bereits durch bestehende Schutzregelungen gewährleistet werden.

Es ist daher wichtig, dass die Bewerber bei der Abwägung der Relevanz einer Bewerbung und beim Ausfüllen des Bewerbungsformulars den spezifischen Charakter und die besondere Ausrichtung des Europäischen Kulturerbe-Siegels berücksichtigen, die sich von anderen Auszeichnungen im Bereich des Kulturerbes unterscheiden. Es ist jedoch möglich, für eine Stätte, die bereits durch die UNESCO oder den Europarat oder im Rahmen einer anderen Initiative im Bereich Kulturerbe ausgezeichnet wurde, auch die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels zu beantragen, sofern sie die für dieses Siegel geltenden Kriterien erfüllt.

## **3. Wer kann teilnehmen?**

### **3.1 Bestimmung des Ausdrucks „Stätten“**

Im Zusammenhang mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel wird der Ausdruck „Stätten“ in einem weit gefassten Sinn verwendet. Er umfasst natürliche Stätten, Unterwasser- und archäologische Stätten, Industriestätten, Stätten im städtischen Raum, Denkmäler, Kulturlandschaften, Gedenkstätten, Kulturgüter und -gegenstände sowie immaterielles Kulturerbe. Für alle genannten Kategorien gilt, dass auch zeitgenössisches Kulturerbe (das kürzlich geschaffene Stätten oder Stätten umfasst, die in der jüngsten europäischen Geschichte eine besondere Rolle spielten) in Betracht kommen kann. Bei Kulturgütern und -gegenständen sowie immateriellem Kulturerbe muss ein Zusammenhang mit einem klar identifizierbaren, physischen Ort bestehen, an dem Informationen angeboten und Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei den Stätten kann es sich um „einzelne“ Stätten sowie um „länderübergreifende“ oder „thematische“ Stätten handeln.

Nationale thematische Stätten sind mehrere in demselben Mitgliedstaat befindliche Stätten, die ein bestimmtes Thema als Schwerpunkt festlegen, um eine gemeinsame Bewerbung einzureichen.

Bei einer länderübergreifenden Stätte handelt es sich entweder um

- mehrere, in verschiedenen Mitgliedstaaten befindliche Stätten, die ein bestimmtes Thema als Schwerpunkt festlegen, um eine gemeinsame Bewerbung einzureichen (das Thema ist von den Stätten frei wählbar, es muss jedoch einen bedeutenden europäischen symbolischen Wert haben)

oder um

- eine Stätte, die sich im Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten befindet. In diese Kategorie fallen potenziell alle Stätten, die eine Grenze zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten umschließen oder durch die eine solche Grenze verläuft, z. B. eine Brücke, ein Schlachtfeld, ein Symbol der früheren Teilung Europas oder der früheren Binnengrenzen der EU, eine archäologische Stätte aus der Zeit, als es noch keine Nationalstaaten mit ihren Grenzen gab, usw.

### 3.2 Geografischer Geltungsbereich

An der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel nehmen die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis teil. Für das Jahr 2016 haben die folgenden 24 Mitgliedstaaten ihre Teilnahme bestätigt: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Folglich kommen ausschließlich Stätten, die sich in diesen 24 Mitgliedstaaten befinden, für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels in Betracht. Dies gilt auch für länderübergreifende Stätten: Alle teilnehmenden Stätten müssen sich ausnahmslos in diesen Mitgliedstaaten befinden.

## 4. Auswahlkriterien

Das Siegel wird auf Basis von drei Kriterien zuerkannt:

1. **symbolischer europäischer Wert der Stätte;**
2. Qualität des vorgeschlagenen **Projekts** zur Förderung der europäischen Dimension der Stätte;
3. **operative Kapazität** zur Umsetzung des Projekts bzw. des **Arbeitsprogramms**

Konkret werden die Bewerbungen der Stätten auf der Grundlage der folgenden Elemente bewertet:

a) Die Bewerberstätten für das Siegel müssen einen **symbolischen europäischen Wert** haben und eine bedeutende Rolle in der Geschichte und Kultur Europas und/oder beim Aufbau der Union gespielt haben.

Sie müssen daher **eine** oder mehrere der folgenden Eigenschaften nachweisen:

1) Ihren grenzübergreifenden oder europaweiten Charakter:

Es ist zu erläutern, wie der Einfluss und die Anziehungskraft, die von der Stätte ausgingen und weiter von ihr ausgehen, über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausreichen.

2) Ihre Stellung und Rolle in der europäischen Geschichte und im europäischen Integrationsprozess sowie ihre Verbindung zu maßgeblichen europäischen Ereignissen, Persönlichkeiten oder Bewegungen:

Europäische Bewegungen können unter anderem kulturelle, künstlerische, politische, gesellschaftliche, wissenschaftliche, technologische oder industrielle Bewegungen umfassen, die auf europäischer Ebene relevant sind und mehrere europäische Länder einschließen.

3) Ihre Stellung und Rolle im Rahmen der Entwicklung und Förderung der gemeinsamen Werte, die das Fundament der europäischen Integration bilden:

Es ist zu beschreiben, inwieweit die Stätte entscheidend zur Entwicklung und/oder Förderung eines oder mehrerer dieser Werte beigetragen hat. Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union besagt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ Die gemeinsamen Grundwerte des europäischen Integrationsprozesses werden zudem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union näher beschrieben.

b) Die Bewerberstätten für das Siegel müssen **ein Projekt vorlegen**, mit dessen Umsetzung während des Jahres der Zuerkennung (d. h. des Jahres nach der Auswahl der Stätte auf europäischer Ebene) begonnen werden muss. Für jeden Punkt müssen die Aktivitäten, die Zielgruppe und die Partner sowie ein Zeithorizont für die Umsetzung genannt werden. Das Projekt sollte alle folgenden Elemente umfassen:

1) Sensibilisierung für die europäische Bedeutung der Stätte, insbesondere mittels geeigneter Informationsaktivitäten, Ausschilderung und Schulungen für das Personal;

2) Organisation von pädagogischen Maßnahmen, insbesondere für junge Menschen, um die Bürgerinnen und Bürger besser mit der gemeinsamen Geschichte Europas und ihrem gemeinsamen und zugleich vielfältigen Kulturerbe vertraut zu machen und ihr Zugehörigkeitsgefühl zu einem gemeinsamen Kulturraum zu fördern;

3) Förderung der Mehrsprachigkeit und Erleichterung des Zugangs zu der Stätte durch die Nutzung mehrerer Sprachen der Union;

4) Teilnahme an den Aktivitäten der Netzwerke der mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte anzustoßen;

5) Steigerung der Ausstrahlung und der Attraktivität der Stätte auf europäischer Ebene durch die Nutzung der Möglichkeiten neuer Technologien sowie digitaler und interaktiver Mittel und durch Ausschöpfung von Synergien mit anderen europäischen Initiativen.

Sofern der spezifische Charakter der Stätte dies erlaubt, ist die Ausrichtung künstlerischer und kultureller Aktivitäten zu begrüßen, die die Mobilität europäischer Kulturschaffender, Künstler und Sammlungen unterstützen, den interkulturellen Dialog stimulieren und Verbindungen zwischen dem Kulturerbe und zeitgenössischer künstlerischer und kreativer Arbeit fördern.

In der Bewerbung ist anzugeben, ob die Stätte bereits andere internationale Auszeichnungen erhalten hat (z. B. Preis der Europäischen Union für das Kulturerbe/Europa-Nostra-Preis, Kulturwege des Europarates, Liste des UNESCO-Welterbes, Vorschlagsliste des Mitgliedstaates für das Welterbe, repräsentative UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, Natura-2000-Liste für das Naturerbe oder sonstige internationale Anerkennungen).

c) Die Bewerberstätten für das Siegel müssen **veranschaulichen**, dass sie über die **operative Kapazität** zur Umsetzung des vorgeschlagenen Projekts verfügen, und zwar in Bezug auf alle folgenden Elemente:

1) Gewährleistung des soliden Managements der Stätte, einschließlich der Festlegung von Zielen und Indikatoren.

In der Bewerbung sollten der allgemeine Managementplan und ggf. der Entwicklungsplan für die kommenden Jahre beschrieben werden;

2) Gewährleistung der Erhaltung der Stätte für künftige Generationen im Einklang mit den einschlägigen Schutzregelungen.

In der Bewerbung sollten der aktuelle Schutzplan und ggf. künftige Pläne beschrieben werden. Jeder relevante rechtliche, regulatorische, vertragliche, planungsbezogene oder institutionelle Status der Stätte ist anzuführen;

3) Gewährleistung einer hochwertigen Besucherinfrastruktur, wie geschichtliche Darstellung, Besucherinformationen und Ausschilderung;

4) Gewährleistung der Barrierefreiheit der Stätte für ein möglichst breites Publikum, unter anderem durch bauliche Anpassungen und Schulung des Personals.

In der Bewerbung sollte angegeben werden, ob die Stätte öffentlich zugänglich ist, und es sollten die Öffnungszeiten angegeben werden;

- 5) besondere Berücksichtigung junger Menschen, insbesondere indem ihnen beim Zugang zur Stätte Vorrang gewährt wird;
- 6) Bekanntmachung der Stätte als nachhaltiges touristisches Ziel;
- 7) Entwicklung einer kohärenten und umfassenden Kommunikationsstrategie, die die europäische Bedeutung der Stätte hervorhebt;
- 8) Gewährleistung, dass die Stätte in möglichst umweltfreundlicher Weise verwaltet wird.

Bezüglich der Kriterien für das Projekt und die operative Kapazität wird jede Stätte unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale in angemessener Weise bewertet.

Während es bei der ersten Kategorie von Kriterien (symbolischer europäischer Wert einer Stätte) um das geht, was die Stätte ausmacht, also um ihre dauerhaften Merkmale, beziehen sich die Kategorien b und c auf ein konkretes Projekt und die operative Kapazität, d. h. auf Aspekte, die zum Zeitpunkt der Bewerbung entweder bereits realisiert wurden oder zu deren Durchführung sich die Bewerberstätten verpflichten, sofern ihnen das Europäische Kulturerbe-Siegel zuerkannt wird.

Die Angaben zum Projekt und zur operativen Kapazität müssen sowohl ein langfristiges Konzept zur Beantwortung der Frage enthalten, wie eine Stätte ihre europäische Dimension hervorheben will, als auch eine Reihe kurz- und mittelfristiger Aktivitäten zur konkreten Umsetzung dieses Konzepts. Da das Siegel auf unbegrenzte Zeit zuerkannt wird, müssen die Aktivitäten im Laufe der Jahre regelmäßig aktualisiert und an die sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden.

Spätestens im Jahr der Zuerkennung (d. h. ein Jahr nach der endgültigen Auswahl der Stätte) muss die operative Kapazität gegeben sein und die Durchführung des Projekts beginnen; in der Auswahlphase sind Garantien für die wirksame Umsetzung vorzulegen.

Abschnitt 6 enthält spezifische Bestimmungen für länderübergreifende Stätten und nationale thematische Stätten.

## **5. Wie werden die Stätten ausgewählt?**

Die Auswahl der Stätten für das Europäische Kulturerbe-Siegel erfolgt in zwei Phasen.

### **5.1 Vorauswahl auf nationaler Ebene**

Für die Vorauswahl der Stätten sind die Mitgliedstaaten zuständig. Eine Stätte kann nur dann an dem Verfahren für die endgültige Auswahl teilnehmen, wenn sie zuvor auf nationaler Ebene in die Vorauswahl aufgenommen wurde. Jeder Mitgliedstaat



kann pro Auswahljahr (siehe Zeitplan im Anhang) insgesamt **höchstens zwei Stätten** in die Vorauswahl aufnehmen.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip legt jeder teilnehmende Mitgliedstaat seine Verfahren und seinen Zeitplan für die Vorauswahl der Stätten selbst fest. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Bewerbungsformulare für die in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten bis spätestens 1. März des Jahres des Auswahlverfahrens übermitteln. Die Kommission erwartet, dass die Bewerbungsformulare in der Sprache oder den Sprachen vorgelegt werden, die für die Vorauswahl auf nationaler Ebene verwendet wurden, sofern sie zu den 24 Amtssprachen der EU zählt bzw. zählen. Um das Auswahlverfahren effizienter zu gestalten, ist es für die Kommission außerdem unerlässlich, dass sie zusätzlich eine englische Fassung der Bewerbungsformulare erhält.

Alle Fragen zum Vorauswahlverfahren sind ausschließlich an die Koordinierungsstelle in dem jeweiligen Land der Bewerberstätte zu richten.

## 5.2 Auswahl auf EU-Ebene

Die endgültige Auswahl auf europäischer Ebene wird durch eine europäische Jury aus unabhängigen Experten unter der Verantwortung der Europäischen Kommission vorgenommen. Die Jury bewertet die Bewerbungsformulare auf der Grundlage der Ziele und Kriterien der Maßnahme. Erforderlichenfalls kann die Jury die Bewerberstätten über die Kommission um zusätzliche Informationen bitten, und es können Besuche bei den Stätten durchgeführt werden. Solche Besuche sollen aber eine Ausnahme bleiben.

In jedem Auswahljahr erstellt die europäische Jury einen Bericht, der der Kommission spätestens zum Jahresende vorzulegen ist. Dieser Bericht enthält eine Empfehlung, welchen Stätten das Siegel zuerkannt werden sollte, sowie kurze Bewertungen aller in die Vorauswahlrunde aufgenommenen Stätten mit Angaben zu den Auswahl- bzw. Ablehnungsgründen. Gegen die Empfehlung der europäischen Jury können die Bewerberstätten keinen Widerspruch einlegen.

Unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury benennt die Kommission zu Beginn des Jahres nach dem Jahr, in dem das Auswahlverfahren stattfand, förmlich die Stätten, denen das Siegel zuerkannt wird. Bewerberstätten, die nicht ausgewählt werden, können in den Folgejahren erneut eine Bewerbung für die Vorauswahl auf nationaler Ebene einreichen.

## 6. Nationale thematische Stätten und länderübergreifende Stätten

### 6.1 Nationale thematische Stätten

Um für die Auswahl in Betracht zu kommen, sollte eine nationale thematische Stätte aus einer angemessenen Anzahl teilnehmender Stätten bestehen. Außerdem sollte sie

- den europäischen Mehrwert einer gemeinsamen Bewerbung im Vergleich zu Einzelbewerbungen veranschaulichen;
- eine klare thematische Verbindung zwischen den einzelnen Stätten nachweisen;
- Sorge für die vollständige Einhaltung der Bewerbungskriterien durch jede teilnehmende Stätte tragen;
- eine teilnehmende Stätte als Koordinator der nationalen thematischen Stätte benennen, die der Kommission als einzige Kontaktstelle dient;
- die Bewerbung unter einem gemeinsamen Namen vorlegen; der Name sollte prägnant sein und darf nicht die Namen der beteiligten Stätten enthalten.

Für Bewerbungen, die nationale thematische Stätten betreffen, gilt das gleiche Verfahren wie für einzelne Stätten. Die Vorauswahl erfolgt durch den betreffenden Mitgliedstaat, der in jedem Auswahljahr insgesamt höchstens zwei Stätten benennen darf. Das Bewerbungsformular ist separat von jeder an der thematischen Stätte beteiligten Einzelstätte auszufüllen. Der Koordinator der thematischen Stätte muss außerdem das Ad-hoc-Deckblattformular ausfüllen und es zusammen mit sämtlichen Einzelformularen an den nationalen Koordinator übermitteln.

Wird eine nationale thematische Stätte ausgewählt, so wird das Siegel der nationalen thematischen Stätte insgesamt und unter dem gemeinsamen Namen zuerkannt, nicht individuell den teilnehmenden Stätten. Jede der teilnehmenden Stätten ist berechtigt, die Plakette mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel im Eingangsbereich anzubringen, jedoch muss auf der Plakette deutlich der gemeinsame Name der nationalen thematischen Stätte stehen. Dieser ist auch bei allen Kommunikationsvorgängen auf europäischer und lokaler Ebene anzugeben, um jeglicher Gefahr einer Verwechslung vorzubeugen. Diesem Aspekt wird im Kontrollverfahren große Beachtung geschenkt.

### 6.2 Länderübergreifende Stätten

Alle teilnehmenden Stätten, die zusammen eine länderübergreifende Stätte bilden, müssen sich in Mitgliedstaaten befinden, die an der Maßnahme teilnehmen. Die länderübergreifenden Stätten müssen einen klaren Nachweis des europäischen Mehrwerts einer gemeinsamen Bewerbung der teilnehmenden Stätten im Vergleich zu Einzelbewerbungen erbringen.

Um für die Auswahl in Betracht zu kommen, muss eine länderübergreifende Stätte

- Sorge für die vollständige Einhaltung der Kriterien durch jede teilnehmende Stätte tragen;
- eine teilnehmende Stätte als Koordinator der länderübergreifenden Stätte benennen, die als einzige Kontaktstelle für die Kommission fungiert. Wenn sich eine Stätte in zwei oder mehr Mitgliedstaaten befindet, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird die Stätte gemeinsam von verschiedenen Organisationen in den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet, wobei eine dieser Organisationen als Koordinator der Stätte fungiert, oder sie wird von einer einzigen länderübergreifenden Einrichtung verwaltet und einer der Mitgliedstaaten übernimmt die Federführung und Verantwortung für den Vorauswahl- und Kontrollprozess;
- die Bewerbung unter einem gemeinsamen Namen vorlegen; der Name sollte prägnant sein und darf nicht die Namen der an der länderübergreifenden Stätte beteiligten Einzelstätten enthalten;
- die thematische Verbindung zwischen den teilnehmenden Stätten klar nachweisen, sofern es sich um mehrere Stätten handelt, die ein bestimmtes gemeinsames Thema als Schwerpunkt haben.

Für Bewerbungen, die länderübergreifende Stätten betreffen, gilt das gleiche Verfahren wie für einzelne Stätten. Die Vorauswahl länderübergreifender Stätten erfolgt durch den Mitgliedstaat des Koordinators, wobei der Mitgliedstaat in jedem Auswahljahr insgesamt höchstens zwei Stätten benennen darf (Hinweis: Die anderen beteiligten Stätten werden nicht in die Höchstzahl ihrer jeweiligen Mitgliedstaaten eingerechnet).

In die Konsultationen zwischen den einzelnen Stätten, die an der länderübergreifenden Stätte beteiligt sind, müssen frühzeitig alle zuständigen nationalen Koordinierungsstellen einbezogen werden.

Das Bewerbungsformular ist separat von jeder an der thematischen Stätte beteiligten Stätte auszufüllen. Der Koordinator der thematischen Stätte muss außerdem das [Ad-hoc-Deckblattformular](#) für länderübergreifende Stätten ausfüllen und es zusammen mit sämtlichen Einzelformularen an den nationalen Koordinator übermitteln.

Nimmt ein Mitgliedstaat eine länderübergreifende Stätte in die Vorauswahl auf, so muss er diese Stätte im Namen der anderen Mitgliedstaaten vorschlagen, sobald Letztere ihre Einwilligung erteilt haben. Die nationale Koordinierungsstelle des Mitgliedstaates, in dem der Koordinator der Bewerbung seinen Sitz hat, muss der Kommission sämtliche Bewerbungsformulare, einschließlich des Deckblattformulars, zusammen vorlegen.

Sofern eine länderübergreifende Stätte und eine einzelne Stätte beide die Kriterien für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels gleichermaßen gut erfüllen, wird der länderübergreifenden Stätte im endgültigen Auswahlverfahren auf europäischer Ebene Priorität eingeräumt.

Wird eine länderübergreifende Stätte ausgewählt, so wird das Siegel der länderübergreifenden Stätte insgesamt und unter dem gemeinsamen Namen zuerkannt, nicht den teilnehmenden Einzelstätten. Wenn also eine länderübergreifende Stätte ausgewählt wird, die fünf teilnehmende Stätten umfasst, so wird dieser länderübergreifenden Stätte ein Siegel zuerkannt – nicht den fünf Einzelstätten je ein Siegel. Jede der fünf Einzelstätten ist berechtigt, die Plakette mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel im Eingangsbereich anzubringen, jedoch muss auf der Plakette deutlich der gemeinsame Name der länderübergreifenden Stätte stehen. Dieser ist auch bei allen Kommunikationsvorgängen auf europäischer und lokaler Ebene anzugeben, um jeglicher Gefahr einer Verwechslung vorzubeugen. Diesem Aspekt wird im Kontrollverfahren große Beachtung geschenkt.

## 7. Bewerbungsformular

Bewerberstätten müssen das [Bewerbungsformular](#) verwenden, das von der Europäischen Kommission erstellt wurde. Dieses Formular ist von allen Bewerbern auszufüllen und der nationalen Koordinierungsstelle zu übermitteln, die für die Vorauswahl auf nationaler Ebene zuständig ist.

## 8. Kontrolle der Stätten

Das Europäische Kulturerbe-Siegel wird den Stätten auf unbegrenzte Zeit zuerkannt, sofern sie weiter die Kriterien erfüllen und die mit der Bewerbung vorgelegten Angaben zum Projekt und zur operativen Kapazität weiter zutreffen und mit dem langfristigen Konzept in Einklang stehen, das in der Auswahlphase vorgelegt wurde. Deshalb wird jede Stätte regelmäßig kontrolliert.

Die Mitgliedstaaten sind für die Kontrolle sämtlicher Stätten zuständig, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden. Die nationalen Koordinierungsstellen tragen alle benötigten Informationen zusammen und erstellen gemäß dem im Anhang aufgeführten Zeitplan alle vier Jahre einen Bericht. Dieser Bericht umfasst für jede Stätte einen auf dem [Muster-Kontrollformular](#) basierenden Unterabschnitt.

Für die Kontrolle länderübergreifender Stätten ist die nationale Koordinierungsstelle des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Koordinator der Stätte seinen Sitz hat. Gemeinsam mit dem Koordinator der Stätte trägt die nationale Koordinierungsstelle die benötigten Informationen über alle Stätten zusammen, die an der länderübergreifenden Stätte beteiligt sind, auch über diejenigen, die sich nicht im eigenen Hoheitsgebiet befinden. Diese Informationen werden anschließend wie oben erwähnt in einem Abschnitt des Berichts zusammengefasst.

Die europäische Jury prüft sämtliche Angaben und legt einen Bericht über den Zustand der mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten vor; dieser Bericht enthält erforderlichenfalls Empfehlungen, die im folgenden Kontrollzeitraum zu berücksichtigen sind.

Stellt die europäische Jury fest, dass eine Stätte die Kriterien nicht mehr erfüllt, dem mit ihrer Bewerbung eingereichten Projekt nicht mehr nachkommt und nicht mehr über die operative Kapazität verfügt, so kann sie ein Verfahren einleiten, das zur Aberkennung des Siegels führt. Das Verfahren wird in zwei Phasen durchgeführt, die jeweils bis zu 18 Monaten dauern können:

- In der ersten Phase nimmt die europäische Jury einen Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf, um die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen bei der Stätte zu unterstützen. Gelangt die europäische Jury zu dem Schluss, dass Anpassungsmaßnahmen vorgenommen oder hinreichende Garantien gegeben wurden, kann sie beschließen, das Verfahren einzustellen.
- Gelangt die europäische Jury zu dem Schluss, dass 18 Monate nach Beginn des Dialogs die erforderlichen Anpassungen nicht vorgenommen wurden, so kann sie beschließen, die zweite Phase des Verfahrens einzuleiten. In dieser zweiten Phase unterrichtet die europäische Jury die Kommission förmlich über die Probleme, die es mit der Stätte gibt. Dieser Mitteilung wird eine Begründung beigefügt, und sie enthält praktische Empfehlungen zur Verbesserung der Situation. Wurden die praktischen Empfehlungen 18 Monate nach Erhalt der Mitteilung nicht umgesetzt, so gibt die europäische Jury der Kommission gegenüber eine Empfehlung ab, der betreffenden Stätte das Siegel abzuerkennen.

Anschließend formalisiert die Kommission die Aberkennung des Siegels im Verlauf des nächsten Zuerkennungsverfahrens. Die betreffende Stätte muss der Kommission die Plakette mit dem Logo des Europäischen Kulturerbe-Siegels zurückgeben.

Für nationale thematische Stätten und länderübergreifende Stätten gilt das gleiche Verfahren. Der obengenannte Dialog wird in diesem Fall mit dem Mitgliedstaat des Koordinators geführt. Empfiehlt die europäische Jury, dass einer nationalen thematischen Stätte oder einer länderübergreifenden Stätte das Siegel aberkannt werden soll, so gilt die Aberkennung für die gesamte nationale thematische Stätte bzw. die gesamte länderübergreifende Stätte. Allerdings kann die europäische Jury in Ausnahmefällen, in denen die Kohärenz der nationalen thematischen bzw. länderübergreifenden Stätte nicht beeinträchtigt wird, empfehlen, die Aberkennung auf die betroffene teilnehmende Stätte zu beschränken.

Während des gesamten Verfahrens muss jegliche Kontaktaufnahme zwischen der europäischen Jury einerseits sowie der fraglichen Stätte und der zuständigen nationalen Koordinierungsstelle andererseits über die Kommission und die nationale Koordinierungsstelle erfolgen, damit eine wirksame Koordinierung gewährleistet ist.

## **9. Verzicht auf das Siegel**

Eine Stätte, der das Europäische Kulturerbe-Siegel zuerkannt wurde, kann jederzeit beschließen, freiwillig auf dieses zu verzichten. In diesem Fall muss die Stätte die nationale Koordinierungsstelle schriftlich über diesen Beschluss in Kenntnis setzen. Daraufhin unterrichtet die nationale Koordinierungsstelle die Kommission über den

Verzicht, indem sie eine Kopie des Schreibens an diese weiterleitet. Anschließend formalisiert die Kommission den Verzicht auf das Siegel im Verlauf des nächsten Zuerkennungsverfahrens. Die betreffende Stätte muss der Europäischen Kommission die Plakette mit dem Logo des Europäischen Kulturerbe-Siegels zurückgeben.

## 10. Die europäische Jury aus unabhängigen Experten

Auswahl und Kontrolle auf EU-Ebene erfolgen durch eine europäische Jury aus unabhängigen Experten; die Jury besteht aus 13 Mitgliedern, die vom Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen benannt werden.

Um jeglichem Interessenkonflikt vorzubeugen, ist es den Bewerberstätten, den mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten und den Mitgliedstaaten nicht gestattet, wegen Fragen im Zusammenhang mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel direkt mit einem Mitglied der Jury Kontakt aufzunehmen; dies hat über die Kommission zu geschehen.

## 11. Kommunikation

Die Europäische Kommission und die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten sind gemeinsam für die Kommunikationsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Siegel zuständig.

Zur Förderung der Öffentlichkeitswirkung auf europäischer Ebene unterhält die Kommission eine eigene Website mit allgemeinen Informationen über die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten und Links zu den Websites dieser Stätten. Jede Stätte erhält von der Kommission zwei Plaketten (eine kleine und eine große), die im Eingangsbereich der Stätte anzubringen sind. [Außerdem ist das Logo des Europäischen Kulturerbe-Siegels auf sämtlichem Kommunikationsmaterial anzubringen.](#)

Durch die Zuerkennung des Siegels erreichen die Stätten eine größere Öffentlichkeitswirksamkeit, da sie in die Kommunikations- und PR-Strategie der EU für das Europäische Kulturerbe-Siegel eingebunden werden. Ferner sind alle mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten eingeladen, an der jährlichen Konferenz der Verwalter der Stätten teilzunehmen. Zudem bestehen Möglichkeiten für Vernetzung und Peer-Learning.

Eine mit dem Siegel ausgezeichnete Stätte muss ihre Ausstrahlung auf europäischer Ebene steigern, indem sie die Möglichkeiten neuer Technologien sowie digitaler und interaktiver Mittel nutzt und indem sie Synergien mit anderen europäischen Initiativen anstrebt. Sie muss sich als nachhaltiges touristisches Ziel bekanntmachen sowie eine kohärente und umfassende Kommunikationsstrategie entwickeln, die die europäische Bedeutung der Stätte hervorhebt. Alle diese Elemente sind Bestandteile der Kriterien, die für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels aufgestellt wurden; sie werden von der europäischen Jury während des Auswahlverfahrens sowie in jedem Kontrollverfahren bewertet.

Sobald einer Stätte das Siegel zuerkannt wurde, ist sie natürlich verpflichtet, in der gesamten Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit das Logo des Europäischen Kulturerbe-Siegels zu verwenden.

## **12. Vernetzung**

Einer der Hauptvorteile der Stätten, denen das Siegel zuerkannt wurde, besteht darin, dass sie Gelegenheit haben, sich an spezifischen Vernetzungsaktivitäten für diese Stätten zu beteiligen. Die Kommission lädt alle Verwalter der Stätten zur Teilnahme an der jährlichen Konferenz ein, um den Austausch von Erfahrungen und Peer Learning zu fördern sowie den Weg für den Anstoß gemeinsamer Projekte zu ebnen.

## **13. Finanzierung aus dem EU-Haushalt**

Die Haushaltsmittel für das Europäische Kulturerbe-Siegel decken die Kosten der Durchführung der Maßnahme auf EU-Ebene, d. h. die Kosten der aus unabhängigen Experten bestehenden europäischen Jury, der europäischen Kommunikationsstrategie, der Vernetzungsaktivitäten und des Personals der Kommission, das zur Unterstützung der Maßnahme erforderlich ist. Die Stätten, denen das Siegel zuerkannt wurde, erhalten keine direkte Finanzierung. Allerdings können die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten Fördermittel aus anderen EU-Programmen beantragen.

## Anhang: Zeitplan

2017	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2017 bei der Kommission eingegangen sein.
2018	Evaluierung des Siegels
2019	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2019 bei der Kommission eingegangen sein.
2020	Kontrollverfahren. Die Kontrollberichte müssen bis spätestens 1. März 2020 bei der Kommission eingegangen sein.
2021	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2021 bei der Kommission eingegangen sein.
2022	–
2023	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2023 bei der Kommission eingegangen sein.
2024	Kontrollverfahren. Die Kontrollberichte müssen bis spätestens 1. März 2024 bei der Kommission eingegangen sein. Evaluierung des Siegels
2025	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2025 bei der Kommission eingegangen sein.
...	...